



Holznutzungsreglement

für die

Einwohnergemeinde Farnern

Beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Farnern am 11.06.2018
Inkraftsetzung: 01.01.2019

Allgemeines

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Einwohnergemeinde Farnern.</p> <p>² Es soll insbesondere gewährleistet, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.</p>
Nutzungsjahr	<p>Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
Anmeldung	<p>Art. 3 ¹ Wer neu die Holznutzung beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres dem Ressortleiter Wald mit.</p> <p>² Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang, das Nutzungsrecht gewährt werden kann.</p> <p>³ Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 25.--.</p>

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	<p>Art. 4 ¹ Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres</p> <ol style="list-style-type: none">das Stimmrecht der Gemeinde Farnern besitztdas 18. Altersjahr zurückgelegt hat,einen eigenen Haushalt führt. <p>² Führen mehrere anspruchsberechtigte Personen gemeinsam einen Haushalt, wird an diese insgesamt ein Nutzen ausgerichtet.</p>
Vorübergehender Verzicht auf die Holznutzung	<p>Art. 5 ¹ Berechtigte Personen nach Artikel 4 können vorübergehend auf die Holznutzung verzichten, sofern sie bis zum 31. August eine schriftliche Meldung an den Ressortleiter Wald vornehmen.</p> <p>² Der Widerruf auf den vorübergehenden Verzicht ist jederzeit möglich. Er hat mit schriftlicher Meldung an den Ressortleiter Wald bis 31. August zu erfolgen.</p>
Verlust der Nutzung	<p>Art. 6 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer</p> <ol style="list-style-type: none">stirbt,das Stimmrecht der Gemeinde Farnern verliert,definitiv auf die Nutzungsberechtigung verzichtet und dies schriftlich mitteilt,den eigenen Haushalt aufgibt. <p>² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.</p>
Grösse des Holzloses	<p>Art. 7 Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein ganzes Los.</p>

Nutzungsarten

Holznutzen
Bezug von Brennholz

Art. 8 ¹ Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz. Ein Los besteht aus drei Ster. Die Nutzungsberechtigten können frei bestimmen, ob sie ein/zwei oder drei Ster beziehen wollen. Zusätzliche Holzstere müssen gegen Gebühr bestellt werden. Die Gebühr wird jährlich durch den Gemeinderat bestimmt.

² Der Gemeinderat legt die Grösse des Loses fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann. Das Holz ist bis am 30. September abzuführen. Nach diesem Termin im Wald verbliebenes Holz fällt entschädigungslos an die Einwohnergemeinde zurück.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrages an die Rüstkosten fest. Die Rüstkosten gehen zu Lasten des Berechtigten.

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 9 Der Gemeinderat passt die bisherige Holznutzung diesem Reglement an.

Inkrafttreten

Art. 10 Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung bestehender
Vorschriften

Art. 11 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Wald- und Nutzungsreglement vom 27.01.1931 für die Holzgemeinde Farnern sowie das Holznutzungsreglement für die Einwohnergemeinde Farnern vom 21.06.2007, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Versammlung der Einwohnergemeinde Farnern vom 11.06.2018 beschlossen worden.

Im Namen der Einwohnergemeinde Farnern

Der Präsident: Die Gemeindegeschreiberin:

 

R. Guazzini

F. Allemann

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin der Einwohnergemeinde Farnern bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 09.05.2018 bis 10.06.2018 in der Gemeindeverwaltung Farnern öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 9. Mai 2018.

Farnern, 12. Juni 2018

Die Gemeindeschreiberin

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'F' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

F. Allemann